

# Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen für ausländische Mitarbeitende

September 2024

Immer häufiger stellen deutsche Unternehmen Mitarbeitende aus dem Ausland ein. Viele dieser ausländischen Mitarbeitenden unterliegen währenddessen der deutschen Rentenversicherungspflicht. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erstattung der gezahlten Rentenversicherungsbeiträge möglich ist, wenn die betreffenden Mitarbeitenden nach einigen Jahren unter Aufgabe der inländischen Tätigkeit in ihre Heimatländer zurückkehren, erfahren Sie in diesem Beitrag.

## Hintergrund

Immer häufiger stellen deutsche Unternehmen Mitarbeitende aus dem Ausland ein. Viele dieser ausländischen Mitarbeitenden unterliegen währenddessen der deutschen Rentenversicherungspflicht.

Kehren nun die betreffenden Mitarbeitenden nach einigen Jahren unter Aufgabe der inländischen Tätigkeit in ihre Heimatländer zurück, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erstattung der gezahlten Rentenversicherungsbeiträge möglich ist. Hierbei sind insbesondere das Land, in das der einzelne Mitarbeitende dann

seinen gewöhnlichen Aufenthalt verlegen wird, und dessen Nationalität entscheidend.

## Voraussetzungen für eine Beitragserrstattung

Für den Personenkreis der ausländischen Mitarbeitenden müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Beitragserrstattung folgende Voraussetzungen (gemäß § 210 SGB VI) kumulativ erfüllt sein, um eine solche zu beantragen: Die Person

- hat zuvor in Deutschland Rentenversicherungsbeiträge gezahlt,
- ist in Deutschland nicht mehr rentenversicherungspflichtig und hat auch keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft in der freiwilligen deutschen Rentenversicherung (ausführliche Erklärung dazu auf Seite 2) und
- hat seit mindestens 24 Monaten nicht mehr in Deutschland in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt.

Sind alle genannten Voraussetzungen erfüllt, werden die Arbeitnehmerbeiträge, die während der Dauer der inländischen Beschäftigung in die deutsche Rentenversicherung eingezahlt wurden, auf Antrag erstattet. Die Arbeitgeberbeiträge sind hingegen nicht erstattungsfähig.



## Folgen einer Beitragserrstattung

Mit erfolgter Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge wird das Versicherungsverhältnis in der deutschen Rentenversicherung aufgelöst. Die bisher erworbenen Rentenansprüche werden aus dem Versicherungskonto der betreffenden Person in Deutschland gelöscht. Es besteht folglich kein Anspruch mehr auf eine gesetzliche Rente aus Deutschland.

### **Exkurs: Prüffolge einer Mitgliedschaft in der freiwilligen deutschen Rentenversicherung**

Da es bei der Prüfung, ob eine Beitragsersstattung möglich ist, unter anderem darauf ankommt, dass die antragstellende Person keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft in der freiwilligen deutschen Rentenversicherung hat, kommt der Prüfung dieser Voraussetzung besondere Bedeutung zu. Wann eine freiwillige Rentenversicherung in Betracht kommt, stellen wir nachfolgend dar, wobei die Staatsangehörigkeit oder auch der Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes im Zeitpunkt der Antragstellung auf Beitragsersstattung entscheidend sind:

#### **1) Staatsangehörige der EU, des EWR, Großbritanniens und der Schweiz:**

Dieser Personenkreis ist weltweit berechtigt, eine freiwillige Rentenversicherung zu beantragen, sofern mindestens ein Rentenbeitragsmonat in Deutschland vorliegt (ein Tag Beitragspflicht entspricht rentenrechtlich bereits einem Beitragsmonat).

Dies bedeutet folglich, dass dieser Personenkreis grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Beitragsersstattung hat.

#### **2) Sonstige Staatsangehörige mit Wohnsitz in der EU:**

Für diesen Personenkreis gilt ebenfalls, dass sie das Recht zur freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung haben, sofern sie mindestens einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass dieser Personenkreis keinen Anspruch auf eine Beitragsersstattung hat.

#### **3) (Sonstige) Staatsangehörige aus Abkommensstaaten mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der EU:**

Die Anspruchsberechtigung für Staatsangehörige von Abkommensstaaten (bspw. USA, Brasilien oder China) bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der EU ergibt sich aus den jeweiligen Sozialversicherungsabkommen.

Folglich unterscheiden sich die Voraussetzungen basierend auf der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem Abkommen. So sind amerikanische Staatsangehörige beispielsweise anspruchsberechtigt, eine freiwillige Rentenversicherung zu beantragen, wenn eine Vorversicherungszeit in der deutschen Rentenversicherung von mindestens 60 Beitragsmonaten vorliegt. Dasselbe gilt für brasilianische Staatsangehörige. Chinesische Staatsangehörige hingegen haben wiederum keine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung.

Daher ist festzuhalten, dass bei Personen aus Staaten, mit denen Deutschland ein Sozialver-

sicherungsabkommen geschlossen hat, eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Ergibt eine solche Einzelfallprüfung, dass das Recht zur freiwilligen Versicherung nicht besteht, ist eine Beitragsersstattung grundsätzlich möglich.

Beispielsweise kann ein US-amerikanischer Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der EU dann eine Beitragsersstattung beantragen, wenn er weniger als 60 Monate in Deutschland rentenversichert war. Für eine chinesische Staatsbürgerin mit gewöhnlichem Aufenthalt in China wäre hingegen eine Beitragsersstattung z.B. auch noch nach zehn Jahren mit deutschen Rentenbeiträgen möglich.

#### **4) (Sonstige) Staatsangehörige des vertraglosen Auslands mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der EU:**

Es besteht keine Berechtigung zur freiwilligen Rentenversicherung (z.B. für eine Mexikanerin mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mexiko).

Hier kommt eine Beitragsersstattung in Betracht.



## Fazit

Eine Beitragserstattung kommt grundsätzlich nur in Betracht für Personen, die nicht Bürgerinnen oder Bürger der EU-/EWR-Staaten, Großbritanniens oder der Schweiz sind. Zudem müssen sich sonstige Staatsangehörige außerhalb der EU-Staaten aufhalten.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass lediglich die Arbeitnehmerbeiträge erstattet werden. Die Höhe einer deutschen gesetzlichen Rente würde jedoch aus den geleisteten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen ermittelt werden. Daher ist die Entscheidung, ob eine Beitragserstattung oder ein Rentenbezug vorteilhafter ist, sorgfältig abzuwägen.

Wir empfehlen daher vor der Antragstellung stets eine individuelle Prüfung zu den Vor- und Nachteilen einer Beitragserstattung.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung des Anspruchs und beim Antrag auf Beitragserstattung. Sprechen Sie uns gerne an.

*Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.*

### Ansprechpartner:



**Matthias Henne**  
Senior Manager, Tax  
KPMG AG WPG

### Kontakt über:

Redaktion KPMG Global  
Mobility News  
[de-GMS-contact@kpmg.com](mailto:de-GMS-contact@kpmg.com)

### Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



**German Tax Facts App**  
Wichtige Themen, News und Events  
rund um Steuern



[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.